

KOMMENTAR ZU ARTIKEL I (Änderung der Jurisdiktionsnorm)

ad §5.

Kein Kommentar

ad §7.(1)

Bei den Landesgerichten und dem Handelsgericht Wien wird die Gerichtsbarkeit, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster Instanz durch Einzelrichter ausgeübt. Soweit die Landesgerichte in Handelssachen (Handelssenaten) und das Handelsgericht Wien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz über vermögensrechtliche Ansprüche, ~~deren Streitwert 50.000 Euro übersteigt,~~ entscheiden, wird die Gerichtsbarkeit durch einen Senat, der aus einem Vorsitzenden, ~~einem Richter des Landes oder Handelsgerichts~~ sowie einem zwei fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstand besteht, ausgeübt, ~~wenn dies eine der Parteien beantragt~~ außer wenn dies beide Parteien mit Antrag ablehnen. Diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen, ~~wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluss der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.~~

ad §7.(2)

Die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wird durch Senate, die aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen, ausgeübt. Soweit die Landesgerichte und das Handelsgericht Wien über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten Urteile der Bezirksgerichte und des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO entscheiden, ~~tritt an die Stelle eines Mitglieds ein fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstand~~ wird die Stelle eines Mitglieds durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand versehen.

§7.(3)

Kein Kommentar

§7a.

Kein Kommentar

BEGRÜNDUNG:

Die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs nimmt nur zum Thema Senatsgerichtsbarkeit Stellung.

Unserer Meinung nach müssen Verfahren in Handelssachen

- + Besser,
- + Schneller und
- + Billiger

werden, und das für ALLE (d.h. auch für die Republik Österreich).

Die Vorschläge des BMJ konzentrieren sich auf den Punkt "Schneller" (und dadurch auch auf den Punkt "Billiger"), lassen die Frage der QUALITÄT aber völlig außer acht.

Die geplante Standardisierung auf Einzelrichter-Entscheidungen widerspricht der Tatsache, daß bei mehreren Richtern die Wahrscheinlichkeit einer besseren Entscheidung steigt.

In Zeiten "der immer knapper werdenden Ressourcen" ist es besonders wichtig, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Qualitätssteigerung der Handelsprozesse - z.B. "größere Richtigkeitsgewähr; keine Übereilung, Einseitigkeit und Verantwortungsscheu; rasches, eindeutiges, entschlossfreudiges Verhandeln, billige Prozeßführung und unmittelbare Prozeßführung durch direkten Kontakt mit den Beweismitteln" - ohne Mehrkosten zu erreichen: Dies geschieht durch die seit vielen Jahren vorgeschlagene neue Zusammensetzung der Senate erster Instanz: Ein "Richter des Landes- oder Handelsgerichts" sowie zwei (ehrenamtliche und daher mit keinerlei Kosten behaftete) fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand.

Die Diskussion der Reform der Strafprozeßordnung zeigt, daß es keine stichhaltigen Argumente gegen diese Senatszusammensetzung gibt.

Auch die Rechtslage z.B. in Belgien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz zeigt, daß diese Art der Senatszusammensetzung perfekt im Sinne einer höchstmöglichen Qualität der Handelsprozesse funktioniert (und den Staat kostenmäßig nicht belastet, da nur ein Richter zu bezahlen ist).

Durch die den ursprünglichen Regelungen wieder angenäherte umgekehrte Vorgangsweise, nämlich einen Senat per Antrag ablehnen zu müssen, wird für beide Streitparteien sichergestellt, daß sie im Normalfall die höchste Prozeßqualität erhalten. Zusätzlich ist in weiten Teilen Europas ein Handelssenat Standard, und der österreichische Vorschlag von Einzelrichter-Entscheidungen stößt in vielen Ländern auf großes Unverständnis. Das ist gerade im Sinne einer vermehrten Vernetzung der österreichischen Wirtschaft mit dem Europa der 25 Länder zu beachten.

Die Streichung der 50.000 Euro-Grenze bietet diese höchste Prozeßqualität auch für normale Streitfälle vor Landes- oder Handelsgerichten; das entspricht der klein- und mittelständischen Struktur der österreichischen Wirtschaft viel eher als der derzeitige prohibitive Mindeststreitwert. In Deutschland liegt diese Grenze noch weit darunter, nämlich bei 5.000 Euro.

Wir ersuchen im Interesse der Hebung der QUALITÄT von Verfahren in Handelssachen um Umsetzung unseres Vorschlages.

Beilage: Besser-Schneller-Billiger, und das für ALLE (./.)

******* BESSER**

Schon heute sprechen viele gewichtige Argumente für einen Senatsprozeß:

- Korrektur von Einzelfehlmeinungen vor Urteilsausfertigung, Aktendetails werden weniger leicht übersehen
- Ausgewogenere Beweiswürdigung
- Fundierte Sachkompetenz durch mehrere Richter, Gruppendiskussion hebt Entscheidungsqualität
- Leichtere Verhandlungsführung durch Fragerecht und Mitarbeit aller Richter
- Größerer Entscheidungszwang im Senat durch Richterkollegen
- Ein Dreier-Richtersenat vermag mehr Druck auszuüben als ein/e Einzelrichter/in
- Besprechungsmöglichkeit mit Richterkollegen im Senat hilft zur besserer Prozeßführung mit

(Unseren bisherigen Argumenten bezüglich eines Beschleunigungseffektes durch rechtzeitiges Parteien-Vorbringen sowie durch pünktliche Erstattung allfälliger Sachverständigen-Gutachten wurde in der neuen ZPO bereits Rechnung getragen).

Diese positiven Gründe werden durch den Einsatz von Laienrichter noch verstärkt:

- Gute Erfahrungen mit Senatsprozessen unter Einbindung von Laienrichtern in vielen wichtigen westeuropäischen Ländern, bekannt auch durch die UEMC (Europäische Vereinigung der Handelsrichter, www.euro-uemc.org)
- Zusätzliche Lebens- und Berufserfahrung der zwei Laienrichter
- Allgemein- und Fachwissen von zwei Laienrichtern durch richtige Auswahl der Laienrichter nach selbstdefinierten Wissensbereichen (!), z.B. analog dem Sachverständigenverzeichnis, wobei ein Laienrichter auch mehreren Wissensgebieten angehören kann (Wird in den Geschäftsverteilungen geregelt)
- Ergänzende Sicht der Laienrichter von rein juristischen Fragen im Hinblick auf die wirtschaftliche Realität
- Wissen, wie es wirklich in der Wirtschaft läuft (Kenntnis der Gepflogenheiten im Wirtschaftsleben), daher erhöhte Chancen auf einen Vergleich schon im ersten Verhandlungstermin
- Auch ohne Vergleich jedenfalls effektive Verfahren durch Konzentration auf die wesentlichen Punkte (Prozeßfahrplan), selbst bei der ggf nötigen Beiziehung von Sachverständigen (Präzisere Aufträge und fachkundige Überprüfung des Gutachtens)

(Unseren bisherigen Argumenten bezüglich einer genauen Prozeßvorbereitung in einer vorbereitenden Tagsatzung nach der Vorlage sämtlicher Beweismittel wurde in der neuen ZPO bereits Rechnung getragen).

Es werden zwar heute auch einige Argumente gegen den Einsatz von Senatsprozessen gebracht:

- Terminkoordinationsprobleme der Berufsrichter
- Verwaltungsmehraufwand
- Erhöhter Personalbedarf und dadurch erhöhte Personalkosten
- Schwerfällige Verhandlungen

Diese Argumente fallen bei der vorgeschlagenen Senatszusammensetzung (1 Berufsrichter, 2 Laienrichter) weg:

- Die Termine werden vom Vorsitzenden vorgegeben, daher keine Koordinationsprobleme mehr zwischen mehreren Berufsrichtern. Durch eine genügende Anzahl von fachmännischen Laienrichtern ist die Zusammensetzung eines Senates immer möglich.
- Ein Verwaltungsmehraufwand besteht nur durch einige Telefonate der Geschäftsabteilung zum Finden von Laienrichtern, die zum vorgegebenen Termin zur Verfügung stehen. Ein vermehrter Sachaufwand entsteht nur durch einige (Orts-)Telefonate sowie durch zwei RSb-Briefe. (Die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter hat schon oftmals angeboten, die telefonische Kontaktnahme mit den Laienrichtern gratis durchzuführen, um die Gerichtskanzleien nicht zu belasten).
- Gleichbleibende oder sogar sinkende Personalkosten durch den Einsatz von zwei ehrenamtlichen Laienrichtern sowie durch zügig abgeführte Verfahren.

(Unseren bisherigen Argumenten bezüglich eines zügigen Verfahrens durch die genauere Vorbereitung des Verfahrens wurde in der neuen ZPO bereits Rechnung getragen).

******* SCHNELLER**

- Durch die gewissenhafte Vorbereitung des Prozesses und die entsprechende Aktenkenntnis aller drei Richter erhöht sich die Möglichkeit eines Vergleiches schon zu Beginn des Verfahrens
- Durch die Kombination der Erfahrung aller drei Richter in Verbindung mit der Kenntnis der Sach- und Rechtslage schon ab dem ersten Verhandlungstermin ist eine straffe Prozeßführung unter Abwehr von Verschleppungsversuchen (wozu nun auch der Entwurf beiträgt) gewährleistet
- Ökonomische Verfahren durch Konzentration auf die tatsächlich wesentlichen Punkte, selbst bei der ggf nötigen Beiziehung von Sachverständigen (durch präzisere Aufträge und fachkundige Überprüfung des Gutachtens seitens des Kausalsenates).

******* BILLIGER, und das für ALLE**

- Schnellere Prozesse sind für ALLE Beteiligten billiger.

Vereinigung der fachmännischen
Laienrichter Österreichs